



Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme diesen Fragebogen. Sie erleichtern uns damit die interne Weiterverarbeitung.

Schicken Sie bitte die Stellungnahme in elektronischer Form bis zum **12. Januar 2017** an folgende Adresse: vernehmlassung.dvs@lu.ch

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Angaben zum Verfasser

Diese Angaben brauchen wir für die Bearbeitung des Fragebogens.

Absender/in	
Institution	Verband Luzerner Gemeinden VLG
Kontaktperson für Rückfragen	Ursi Burkart-Merz
Strasse, Nummer	Tribschenstrasse 7
PLZ/Ort	6002 Luzern
E-Mail	info@vlg.ch
Telefon	

Fragen zur Vernehmlassung Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung

1. Sind Sie mit dem geplanten Systemwechsel von Normkosten hin zu Standardkosten einverstanden? (vgl. 2. Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge)

- ja
 nein

Wenn nein, warum nicht:

Grundsätzliches

Der VLG anerkennt den Willen des Kantons, das Kostenwachstum bei den Volksschulen gemäss Vorgabe des Kantonsrates zu drosseln. Selbstverständlich sind die Gemeinden denn auch bereit, das Kostenwachstum ebenfalls zu bremsen und hätten wohl nichts gegen allfällige Anreize, für unnötige, kostensteigernde kommunale Massnahmen geradestehen zu müssen. Der VLG lehnt die vorgeschlagene Lösung aber im wesentlichen aus zwei Aspekten ab:

1. Vorgeschlagene Lösung erreicht das Ziel nicht

- Es ist dabei grundsätzlich richtig, dass auch derjenige Teil, der von der Gemeinde direkt gesteuert werden kann, ebenfalls in die Überlegungen zur Kostendämpfung einbezogen werden soll. So anerkennt der VLG bspw. das Grundproblem, dass theoretisch beliebige „Luxusbauten“ vom Kanton mit einem Beitrag von 25 % mitfinanziert werden müssen.
- Es ist zutreffend, dass das jetzige System auf Stufe Gemeinde im Grundsatz kaum direkte Sparanreize hat. Heute kommen die Kosten vereinfacht gesagt einfach in den Topf des Kantons und werden dort - ca. drei Jahre verzögert - auf die Pro-Kopf Beiträge umgerechnet.
- Dabei wird der Anteil der von den Gemeinden direkt zu steuernden Kosten im Volksschulbereich wohl überschätzt. Es ist Tatsache, dass der grösste Teil des Kostenwachstums der letzten Jahre aufgrund der (politisch gewollten) Ausweitung der Schulangebote zustande gekommen ist und nicht aufgrund evtl. überteuerter kommunaler Schulinfrastrukturen oder kleinen Klassen und freiwilligen Angeboten auf Stufe Gemeinde. So wird in der Botschaft auf Seite 3 ja selbst ausgeführt: „Der aktuell grosse prozentuale Anstieg ist aber in erster Linie auf den Einbezug der Kosten der integrativen Förderung in die Berechnung zurückzuführen, weil die Kleinklassen vorher nicht einbezogen wurden“.
- Die Vernehmlassungsvorlage erklärt nicht, wie unausweichliche Kostensteigerungen bei den Gemeinden (Bauteuerung, notwendiger Flächenbedarf, Aussenraumgestaltung) in die Standardkosten einfließen. Werden diese nicht mehr voll berücksichtigt, erhalten die Gemeinden weniger als die vereinbarten 25 % an den vollen Kosten.
- Die Ermittlung der Normkosten aus den Kostenrechnungen war und ist eine Errungenschaft, die Kostentransparenz schafft, die effektive Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden garantiert und Verwerfungen zwischen den Gemeinden verhindert. Der Spareffekt eines erneuten Systemeffekts wäre zudem marginal.

2. Verwerfungen bei einem jetzigen Systemübergang

- Leider werden just diese grossen Investitions- und Betriebskosten sowie jene für den obligatorischen Zweijahreskindergarten in den durchschnittlichen Normkosten 2014 – 2014 noch nicht abgebildet. Die Änderung von Norm- auf Standardkosten zum jetzigen Zeitpunkt kommt somit einer Kostenabwälzung auf die Gemeinden gleich.
- Die Gemeinden nutzen heute noch verschiedene Schulhäuser, die mit Subventionen erstellt wurden (im System des „alten“ Finanzausgleichs). Diese erreichen nach und nach das Ende ihres Lebenszyklus und müssen durch nicht subventionierte Gebäude ersetzt werden, was für die von den Gemeinden geltend gemachten Raumkosten zu wesentlichen Erhöhungen führen wird. Mit dem Systemwechsel werden diese Entwicklungen nicht mehr oder nur noch verzögert abgebildet.

- Sollte der Systemwechsel trotzdem umgesetzt werden, so sind den Gemeinden die nicht ausbezahlten Differenzen aufgrund der verzögerten Auszahlung der Normkosten zurückzuerstatten. Erklärung: Die Gemeinden erhalten ihre Kantonsbeiträge aufgrund der Normkosten der Vergangenheit. Die Verzögerung beträgt 3 - 5 Jahre. Aufgrund der stetigen Kostensteigerung von ca. 3 % erhalten also die Gemeinden immer etwa 10 % zu tiefe Kantonsbeiträge, da die Kosten im Beitragsjahr rund 10 % höher sind als die Normkosten im Berechnungsjahr. Bei einem Systemwechsel per 2018 wären somit den Gemeinden die Differenzen aus den Jahren 2013 - 2017 zurückzuerstatten.

Allgemeine Bemerkungen:

- Die vorgesehene Eingliederung der berufsspezifischen Ausbildung von Studierenden der PHLU an den Volksschulen (vgl. § 33 Abs. 4 und § 48 Bst. f^{bis} VBG) lässt an der genauen Berechnung der Standardkosten zweifeln. Entweder handelt es sich dabei gar nicht um eine zwingende kantonale Vorgabe, oder der Kanton geht davon aus, dass damit kein Mehraufwand verbunden ist.
- Der VLG hält nicht zuletzt auch aus diesen Gründen am beabsichtigten Kostenverteiler der Volksschule von 50:50 fest, da er wohl die besten Kostendämpfungsmaßnahme darstellt. Mit diesem Kostenteiler werden allfällige Kostensteigerungen auch für den Kanton in doppelter Höhe manifest als heute.

2. Erachten Sie angesichts des Mangels an Praktikumsplätzen für die Studierenden der PH Luzern eine verstärkte Mithilfe der Schulleitungen als richtig? (vgl. 3.1 Berufspraktische Ausbildung von Studierenden der PH Luzern an den Volksschulen)

- ja
 nein

Bemerkungen:

- Der VLG anerkennt, dass die Verzahnung von Theorie und Praxis und somit auch die Zusammenarbeit von PH Luzern und den Volksschulen sinnvoll ist: Die Schulen bleiben am Puls, da Studierende eine nachhaltige Weiterbildung generieren. Und wenn aus ehemaligen Studierenden neue Lehrpersonen rekrutiert werden können, ist das eine Win-win-Situation.
- Der neue Abs. 4 vom § 33 VBG bedeutet Zusammenarbeitszwang und –pflicht für Gemeinden sowie Zusatzarbeit für Schulleitungen und Lehrpersonen, deren Tätigkeitsbereich ohnehin schon komplex ist. Dazu gehört auch ein enges Begleiten der Studierenden während ihrer Praktika, was mit einem grossen Engagement vonseiten Schulen einhergeht. Mit der Gesetzesänderung als quasi Erweiterung des Berufsauftrags läuft man Gefahr, dass dies zulasten des bestehenden Berufsauftrags geht.
- Die Formulierung „...plant und organisiert...“ in der neuen Bst. f^{bis} § 48 VBG impliziert einen wesentlichen Zusatzaufwand auf Stufe Schulleitung, ist doch das Bereitstellen von betreuten Ausbildungsplätzen mit Kosten für die einzelnen Schulen verbunden. Ein grosser Teil der Praxisausbildung von Studierenden geht somit zulasten der Gemeinden, was in den Standardkosten nicht berücksichtigt wird. Wenn diese Aufgabe im Gesetz verankert wird, entsteht die Gefahr, dass einzelne Schulen geschwächt werden, wenn die PH Luzern per Legitimation Forderungen stellt, welche nicht im Interesse der lokalen Schulen sind. Fazit: Die Formulierung „...plant und organisiert...“ ist durch „...unterstützt...“ zu ersetzen.
- Es ist wichtig, dass der Lead für die Ausbildung der Studierenden weiterhin bei der PH Luzern ist. Das gilt auch für die Praxisausbildung. Die heute bereits gelebte Zusammenarbeit mit der PH Luzern als Praxisschule soll beibehalten werden.